

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 108 (1982)

Heft: 31

Rubrik: Curiositäten Cabinett

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CURIOSITÄTEN CABINETT

von Hans Jenny



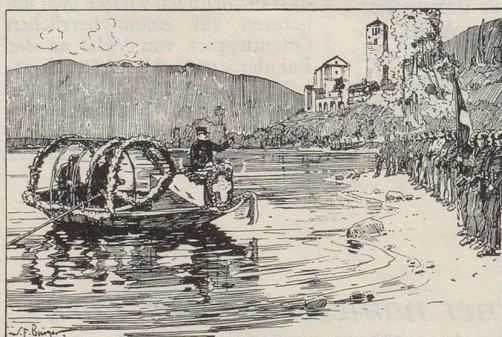
Im Jahre 1760 schrieb Gottlieb von Haller zusammen mit Pastor Freudenberger das Büchlein «Wilhelm Tell, eine dänische Fabel». Die Studie versuchte zu beweisen, dass Wilhelm Tell niemals existiert und dass selbst die Sage keine einheimische, sondern eine aus weiter Ferne eingewanderte sei. Sofort erschienen wütende Gegenschriften, und in Altdorf wurde das skeptische Werk durch Henkershand verbrannt. Die deutsche Zeitschrift «Freyau», die in ihrer 1862er Ausgabe Schiller als jenen Mann lobte, der dem Schweizer Nationalhelden endlich die Unsterblichkeit gesichert habe, leitete ihren Bericht mit der hier abgedruckten, besinnlichen (oder sogar über Antituellen-Literatur traurigen) Helvetia ein.



Sie sind sich ihrer jungen Würde voll bewusst, die kleinen Banner- und Wappenträgerinnen, die sich anno 1900 im Garten des Muttenzer «Rebstocks» mit Schweizer- und Baslerschild samt Nationalflagge dem Photographen stellten.



Als Andreas Heusler im Juli 1847 in einem Artikel in der «Basler Zeitung» die Schweizer Fahne als «einen Fetzen Tuch» verunglimpfte, brach in der ganzen Eidgenossenschaft ein Sturm der Entrüstung los. Am Freischessen in Glarus erklärten die Basler Schützen «von der Tribüne», dass der bissige Redaktor die «öffentliche Verachtung des ganzen Schweizervolkes verdiente».



Zur Zeit des Ersten Weltkrieges kam ein Feldprediger auf diese tolle Idee: In der blumenbekränzten Barke gondelnd predigte er der bei Locarno am Ufer des Lago Maggiore versammelten Truppe gewissermassen als Marine-Pastor. Das ebenfalls aus Blüten komponierte Schweizerkreuz weist darauf hin, dass es sich sehr wahrscheinlich um eine 1.-August-Predigt gehandelt hat.



So feierten die Auslandschweizer in Bombay am 1. August 1905 unseren Ehrentag. Die Herren präsentierten sich als eine Mischung von pfeifenrauchenden Sennern und (besonders der Gentleman mit der Zigarre in Relax-Position im Vordergrund) englischen Lords. «Im festlich geschmückten Saale fanden sich unsere Landsleute zu einem Mahl zusammen, woran sich patriotische Reden und urchig schweizerische Darbietungen anderer Art anschlossen.»

Schweizer Pension für Gessler-Nachkommen?

Tatsächlich: Im November 1819 reichte der preussische Gesandte in der Schweiz der Zürcher Regierung das Ge- such des preussischen Rittmeisters Graf von Gessler ein, man solle ihm, dem Nachkommen des ermordeten Landvogts Gessler (solidarisch mit Schwyz und Uri) eine Pension zukommen lassen. Als die Schweizer Presse damals von diesem hochoffiziellen Ansuchen vernahm, «glaubte man zuerst an einen wunderlichen, seltsamen und losen Scherz, der von müsigen und übermütigen Wittbolden in froher Weinlaune keck erfunden sein könnte», konstatierte dann aber mit grosser Verblüffung, dass der zackige Rittmeister wirklich die Impertinenz besass, «als legitimer Abkömmling des in der hohen Gasse bei Künnacht gefallenen habsburgischen Landvogts Gessler» (sehr späte) Pensionsansprüche – so quasi als Urururururururur und noch etliche Male Ur-Waisenkind des Waldkantone-Unterdrückers – an drei Schweizer Kantone zu richten. «Nach gründlicher Prüfung» – wie es sich hierzulande gehört – wurde dann allerdings der Herr Rittmeister (wiederum via preussischen Geschäftsträger in Bern) «abschlägig» beschieden.